

Verordnung
über die Durchführung von Exportaufträgen.
— Exportordnung —

Vom 17. Dezember 1953

Die Erweiterung des Außenhandels dient der schnelleren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung. Die vertragsgerechte Erfüllung der Exportaufträge sichert das Vertrauen der Handelspartner der Deutschen Demokratischen Republik und bildet die Voraussetzung für die termingerechte Durchführung von Importen. Die Sicherung der Erfüllung der Exportaufträge ist eine vorrangige Aufgabe aller Betriebe und der Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

(1) Exportaufträge sind Regierungsaufträgen gleichzusetzen und im Rahmen der Exportkontingente des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.

(2) Exportaufträge werden durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Rahmen des bestätigten Exportplanes den zuständigen Ministerien bzw. den Räten der Bezirke verbindlich erteilt.

§ 2

Sind an der Durchführung eines Exportauftrages mehrere Ministerien oder Räte der Bezirke beteiligt, dann hat das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein Ministerium als Verantwortlichen für die Durchführung des Exportauftrages zu benennen, in dessen Fachgebiet das Schwergewicht des Exportauftrages liegt.

§ 3

(1) Die Minister, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Werkleiter der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe tragen die persönliche Verantwortung für die vertragsgerechte Durchführung der Exportaufträge.

(2) Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verantwortlich, daß auf der Grundlage ihrer Materialpläne die zur Durchführung der Exportaufträge notwendigen Rohstoffe und Materialien den Betrieben zweckgebunden und planmäßig zugeführt werden.

§ 4

Alle Unter- und Zulieferungen, die für die Durchführung eines Exportauftrages erforderlich werden, sind ebenfalls Regierungsaufträgen gleichzusetzen und vorrangig zu behandeln. Sie müssen zwischen dem Träger des Exportauftrages (Betrieb) und dem Unter- bzw. Zulieferanten vertraglich gebunden werden.

§ 5

Die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die privaten Industrie- und Handwerksbetriebe sind für die Qualität der Exporterzeugnisse voll verantwortlich.

Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die Gütekontrolle und die Abnahme der Exportlieferungen unter Beachtung der für den Außenhandel gebräuchlichen allgemeinen sowie internationalen Abnahme-, Prüfungs- bzw. Qualitäts- und Verpackungsbestimmungen in den volkseigenen und den ihnen gleichgestellten Betrieben zu gewährleisten.

§ 6

Eine Verringerung oder Erhöhung der Exportkontingente kann nur mit Zustimmung des Ministerrates er-

folgen. Die Zustimmung wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt.

§ 7

Werden Exportaufträge nicht termin- und qualitätsgerecht erfüllt, dann gilt der Gesamtproduktionsplan der jeweiligen Ministerien bzw. Räte der Bezirke und der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe auch bei Übererfüllung des Plananteils für andere Bedarfsträger als nicht erfüllt.

§ 8

Prämiierungen der Betriebs- und Produktionsleitungen der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe sind nur zugelassen, wenn die Exportverpflichtungen der Betriebe vertragsgerecht erfüllt werden.

II.

Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel

§ 9

Die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel sind die Außenhandelsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und zugleich der Hauptträger des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit der Realisierung der Kontingente des Außenhandelsplanes beauftragt.

§ 10

Die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilten Exportaufträge gelten nach Unterzeichnung durch die Werkleiter volkseigener oder ihnen gleichgestellter Betriebe im Verhältnis zu den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel als Verträge im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. S. 1141).

§ 11

Die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilten Exportaufträge gelten nach Unterzeichnung durch die privaten Industriebetriebe im Verhältnis zu den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel als Verträge im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuordnung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBI. S. 1078).

§ 12

(1) Die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilten Exportaufträge gelten nach Unterzeichnung durch die Handwerksbetriebe im Verhältnis zu den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel als Verträge.